

HAUSORDNUNG

Hausordnung für die Vereinsräume des GCC von 1965 e.V.



Zur Gewährleistung eines harmonischen und geordneten Vereinshausbetriebes und um die angenehme Atmosphäre dauerhaft zu erhalten, müssen einige Regeln aufgestellt werden. Diese sind für Mitglieder und Gäste verbindlich.

§ 1 Allgemeines:

1. Das Vereinshaus dient der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins.
2. Das Betreten des Vereinshauses ist grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern gestattet. Gäste sind herzlich willkommen. Es wird aber erwartet, dass diese die in dieser Hausordnung aufgestellten Regelungen beachten und sich in die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder einordnen.
3. Das Parken von Fahrzeugen hat grundsätzlich am dafür vorgesehenen Parkplatz, gegenüber dem Vereinshaus oder auf der Richard-Wagner-Str. zu erfolgen. Das Parken auf der Zufahrt zu den Wohnhäusern ist nicht gestattet.

§ 2 Sauberkeit:

1. Das Vereinseigentum muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden. Jeder ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Vereinshaus und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften beizutragen.
2. Der Versammlungsraum, die Toiletten sowie die Zu- und Aufgänge sind sauber zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Es gilt das Verursacherprinzip! Anfallender Müll ist entsprechend der aufgestellten Müllbehälter zu trennen. Gläser, Geschirr und Besteck sind nach der Benutzung durch den Benutzer unverzüglich zu reinigen und aufzuräumen.

§ 3 Verhalten in den Räumen:

1. Für die Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verursacher haftbar. Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern und den Gästen gegenüber keine Haftung.
2. Getränke im Rahmen von Versammlungen werden vom Verein zu moderaten Preisen zur Verfügung gestellt. Der Verkaufspreis wird vom Vorstand festgelegt. Das Mitbringen von Getränken im Rahmen von Versammlungen ist nicht erwünscht! Besondere Getränkewünsche können dem Vorstand zugearbeitet werden.
3. Im gesamten Gebäude ist Rauchverbot, das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes gestattet. Die Kippen sind in dem dafür angebrachten Aschenbecher zu entsorgen.
4. Grundsätzlich ist unnötiger Lärm zu vermeiden, insbesondere **ab 22:00 Uhr** ist auf **Zimmerlautstärke** zu achten! Im Eingangsbereich ist immer (besonders nach 22:00 Uhr) für Ruhe zu sorgen. Bei geplanten, größeren Veranstaltung, ist die Nachbarschaft zu informieren!

§ 4 Verlassen des Vereinshauses:

1. Das zuletzt das Vereinsheim verlassende Mitglied hat sich davon zu überzeugen, dass vor allem:
 - das Licht und alle elektrischen Geräte ausgeschaltet (außer Boiler),
 - alle Fenster verriegelt und die Rollläden (nur EG) geschlossen,
 - sämtliche Türen verschlossen sind.

§ 5 Vermietung des Vereinsheims an Vereinsmitglieder:

1. Das Vereinshaus kann von jedem erwachsenen Mitglied zum Zwecke von nichtkommerziellen Veranstaltungen geselliger Art gemietet werden. Grundsätzlich haben Vereinstermine Vorrang vor privaten Veranstaltungen.
2. Der gewünschte Nutzungstermin ist dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und trägt den Termin (ggf.) in den Vereins-Terminkalender ein. Damit ist die Zusage an das Mitglied erteilt. Das Mitglied erhält die erforderlichen Schlüssel von einem Beauftragten des Vorstandes. Die Rückgabe hat jeweils unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen.
3. Der jeweilige Veranstalter übt für den Zeitraum der Nutzung das Hausrecht aus und verpflichtet sich für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Sauberkeit, auch nach der Veranstaltung, Sorge zu tragen. Leergut ist durch den Veranstalter sofort nach der Veranstaltung zu entsorgen. Eventuell entstandene Schäden sind sofort zu melden und werden zu Lasten des Verursachers beseitigt.
4. Getränke und Essen bei privaten Veranstaltungen sind selbst zu organisieren, für die Kühlung kann der Keller (Vorraum) sowie der Kühlschrank im Versammlungsraum genutzt werden.
5. Anlässlich privater Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern wird eine Nutzungsgebühr erhoben, diese findet ihr in der aktuellen Beitragsordnung. Die Gebühr ist sofort nach der Veranstaltung an den Schatzmeister zu zahlen.
6. Mit der Schlüsselübernahme wird die gültige Hausordnung anerkannt.
7. Grobe Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung schließen eine erneute Nutzung aus.

Der Vorstand!